

Urteil

§ 212 StGB

Kein minderschwerer Fall

Das Schwurgericht des LG Oldenburg verurteilte die Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren wegen Totschlags, begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt.

Im ersten Rechtszug hatte das LG Oldenburg die Angeklagte wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt. Der BGH hatte das Urteil aufgehoben. (BGH in: NSStZ 84, 20 ff mit Anmerkung von Rengier).

LG Oldenburg, Urteil v. 21.2.1985, - Ks 115 Js 29.579/82 -

Aus den Gründen:

I

Die Angeklagte ist als eines von 4 Kindern 1946 in Berlin-Ost als Tochter eines Kaufmännischen Angestellten geboren worden. Im Jahre 1966 heiratete sie den Schlosser Herbert D. Aus dieser Ehe entstammen 2 Kinder, Ute und Rainer. Im Dezember 1968 verstarb der erste Mann der Angeklagten an einer Alkoholvergiftung. Die Angeklagte nahm eine Stellung an.

Im Jahre 1969 lernte die Angeklagte ihren späteren 2. Ehemann Klaus K. kennen. Er war verheiratet mit Erika K., mit der er 2 Kinder hatte. Erika K. ließ sich, als sie von dem Verhältnis ihres Mannes mit der Angeklagten erfuhr, scheiden. Nach der Scheidung zog Klaus K. zu der Angeklagten und ihren beiden Kindern. Die Eheschließung erfolgte 1973. Kinder sind aus dieser Verbindung bis zum gewaltsamen Tode von Klaus K. am 20.08.1982 nicht hervorgegangen.

Das Verhältnis der Angeklagten zu ihrem zweiten Ehemann Klaus K. war, nachdem es anfangs von inniger Liebe gekennzeichnet war, immer mehr abgekühlt. Klaus K. war krankhaft eifersüchtig und neigte zu Brutalitäten. Er verlangte von der Angeklagten geschlechtliche Hingabe, ohne auf ihr körperliches oder seelisches Empfinden Rücksicht zu nehmen.

Die beiden Kinder aus erster Ehe der Angeklagten wurden gegenüber den Kindern aus Klaus K.s erster Ehe, benachteiligt. So wurde der Stiefsohn Rainer von Klaus K. aus nichtigen Gründen immer wieder geschlagen oder durch Worte fertig gemacht. Rainer zeigte im Verlaufe der Jahre Verhaltensauffälligkeiten, indem er ab und an kleinere Lebensmitteldiebstähle beging und in der Schule wiederholt frech und aggressiv war. Die Angeklagte litt unter diesen sich über mehrere Jahre hinziehenden häuslichen und familiären Zuständen. Sie hatte anlagebedingt jedoch nicht die Kraft, sich von Klaus K. zu trennen. Zudem hatte die Angeklagte für ihren damals 66 Jahren alten Vater, den inzwischen verstorbenen Rentner Rudolf H. zu sorgen, der erst im September 1981 seine Frau verloren hatte.

Klaus K. trank täglich etwa 5 - 6 Liter Bier und war in diesem Zustand häufig gereizt und aggressiv. Die verbalen Ausbrüche richteten sich nicht nur gegen die Angeklagte und deren Kinder aus erster Ehe sondern auch gegen den in der Familie lebenden Vater der Angeklagten. Dieser war schwer asthmakrank und verursachte laute Atemgeräusche. Dies nahm Klaus K. offen zum Anlaß, den Rentner Rudolf H. zu beleidigen.

Am 16. August 1982 kam Rainer mit der Nachricht aus der Schule nach Hause, daß seine beiden Eltern bei seiner Lehrerin vorsprechen sollten, weil er die Lehrerin beleidigt hätte. Rainer, der Schläge seines Stiefvaters befürchtete, lief von zu Hause davon und fuhr zu der geschiedenen ersten Frau von Klaus K. Rainer hinterließ in der Wohnung einen Zettel, auf den er folgende Worte schrieb: „Liebe Mamma. Bin abgehauen. Papa sagte mal, wenn ich abhauen will, dann schickt er mir keinen nach. Ich habe so eine Angst vor Papa, daß ich lieber abhaue.“

Als Klaus K. von der Flucht seines Stiefsohnes erfuhr, geriet er in große Wut und verlangte, daß Rainer sofort zurückkäme. Am Abend rief die Zeu-

Als Klaus K. von der Flucht seines Stiefsohnes erfuhr, geriet er in große Wut und verlangte, daß Rainer sofort zurückkäme. Am Abend rief die Zeugin K. an und teilte mit, daß Rainer bei ihr sei und nicht nach Hause wolle. Nach Fürsprache der Tochter von Klaus K. wurde schließlich vereinbart, daß Rainer insgesamt 3 Tage bis zum folgenden Wochenende in I. bleiben könne. Nach diesem Telefonat beruhigte sich Klaus K. jedoch nicht, sondern schrie, er würde sofort nach I. fahren und den Jungen mit dem Kopf gegen die Wand klatschen, wenn er nur ein Auto hätte.

Am 19.08.1982 arbeitete Klaus K. wie täglich in der Keksfabrik. Seine Wut über die Flucht von Rainer hatte sich nicht gemildert. Am Abend beim Fernsehen schrie Klaus K. seinen Schwiegervater an, weil ihn dessen Asthmageräusch störte.

Am Abend gegen 21.30 Uhr verlangte Klaus K. von der Angeklagten den Geschlechtsverkehr, dem sich die Angeklagte willenlos und wie seit langem ohne jede innerliche Beteiligung fügte. Die Angeklagte verließ das Bett ihres Mannes und legte sich in ein getrennt im Schlafzimmer stehendes Bett. Das Licht einer Deckenleuchte wurde eingeschaltet.

Die Angeklagte lag grübelnd im Bett, ohne einschlafen zu können. Sie hatte Angst um das Schicksal ihres Sohnes Rainer und grübelte weiter nach einer Lösung. Die Möglichkeit, ihren Mann zu verlassen, verwarf sie aus der Sorge, ihr Mann könne sie auch in einem Frauenhaus auffinden und körperlich mißhandeln. Darüber hinaus hatte sie Sorge um ihre Tochter Ute und ihren gebrechlichen Vater, der auf ihre Hilfe angewiesen war.

In dieser Situation kam der Angeklagten die Idee, daß nur der Tod Klaus K.s eine Lösung ihres Problems darstellen würde. Sie ergriff einen kurz-

stieligen eisernen Hammer, einen sogenannten Fäustel, um damit ihren Mann zu erschlagen. Sie umwickelte ohne sich dessen bewußt zu sein, den Eisenkopf des Hammers mit einem Nachthemd und trat an das Bett von Klaus K., der schlafend auf der linken Körperseite, das Gesicht der Angeklagten zugewandt und mit der linken Kopfseite auf der Matratze lag.

Die Angeklagte erkannte, daß ihr Mann fest schlief und schlug nunmehr etwa sechsmal mit dem Fäustel gezielt und mit Wucht auf den Kopf ihres Mannes, um ihn zu töten. Dieser schrie beim ersten Schlag einmal „Aua“ und bewegte dabei kurz seinen rechten Arm. Die Angeklagte schlug jedoch sogleich weiter zu, bis sie nach dem letzten Schlag davon ausging, ihr Mann sei tot. Klaus K. starb tatsächlich auch noch während der Tat oder spätestens unmittelbar nach der Tat an den Folgen der erlittenen Hammerschläge, von denen jeder einzelne tödlich war.

Nach der Tat legte die Angeklagte ein Kopfkissen auf den Kopf ihres Mannes und ging in das Schlafzimmer ihres Vaters, den sie mit den Worten weckte: „Papa, ich muß Dir etwas sagen, bleib ganz ruhig, ich habe eben den Klaus erschlagen!“ Zu weiteren Erklärungen war sie nicht in der Lage, sie zitterte am ganzen Körper und verlangte nach einer Zigarette, obwohl sie schon seit langem nicht mehr geraucht hatte.

II

Das Schwurgericht des Landgerichts Oldenburg hat die Angeklagte am 21. Januar 1983 wegen Mordes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt.

Das Urteil des Schwurgerichts ist durch Beschluß des Bundesgerichtshofes vom 2. August 1983 in vollem Umfang mit den zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben worden. Das Revisionsgericht hat darin ausgeführt, daß bei einer in großer Verzweiflung begangenen Tat, die ihren Grund in dem tyrannischen, die Familie unerträglich quälenden, Furcht und Schrecken einflößenden Verhalten des Opfers habe, der Tatrichter nicht voreilig auf die Strafzumessungslösung ausweichen dürfe. Es müsse besonders geprüft werden, ob ein Täter trotz seiner Erregung die für die Heimtücke maßgebenden Umstände in sein Bewußtsein aufgenommen habe.

Auf Grund der in der erneuten Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme ist nicht auszuschließen, daß die Angeklagte zur Tatzeit sich in einem affektiven Erregungszustand befand, der ihre Steuerungsfähigkeit erheblich im Sinne des § 21 StGB vermindert hat. Es konnte weiter nicht festgestellt werden, daß die Angeklagte das für die Annahme des Mordes erforderliche Bewußtsein, die Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers für die Tat auszunutzen, gehabt hat. Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgründe, insbesondere des entschuldigenden Notstandes, hat die Strafkammer nicht annehmen können.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich die Angeklagte des Totschlages, strafbar nach § 212 StGB schuldig gemacht. Einen minder schweren Fall im Sinne von § 213 StGB konnte das Schwurgericht nicht annehmen, da die Tat doch von erheblicher Brutalität gekennzeichnet ist.

Bei der Strafzumessung hatte das Schwurgericht von dem nach § 49 StGB verminderten Strafraum auszugehen. Das Gericht hat, da die Tat nunmehr bereits geraume Zeit zurückliegt und die Angeklagte zwei Hauptverhandlungen sowie Befragungen durch drei Gutachter über sich hat ergehen lassen müssen, die Mindeststrafe von 2 Jahren Freiheitsstrafe für ausreichend erachtet. Es handelte sich bei der Tat um eine Verzweiflungstat, die durch Kränkungen der Angeklagten und deren Angehörigen verursacht worden ist. Strafmildernd wirkte auch, daß die Angeklagte ein geordnetes Leben führt und ihren Kindern eine gute Mutter ist. Wegen der besonderen Umstände in der Tat der Angeklagten und der Persönlichkeit konnte die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe auch zur Bewährung ausgesetzt werden. (§ 56 Abs. 1 und 2 StGB).

Urteil

§ 211 StGB

Mord an arg- und wehrlosem Mann

Die 22. große Strafkammer des LG Frankfurt, unter Vorsitz der Richterin Dierks, verurteilte die Angeklagte wegen Mordes begangen im Zustand verminderter Schuldfähigkeit zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren.

LG Frankfurt, Urteil v. 27.2.1985, - 22/72 Js 4395/84 -

Aus den Gründen:

I

Die in Süditalien geborene und dort aufgewachsene, zur Tatzeit 49 Jahre alte Angeklagte war das jüngste Kind ihrer Eltern. Sie hätte gerne die Schule besucht, durfte das, anders als ihre Brüder, jedoch nicht, da sie als Mädchen zu Hause und bei der Landarbeit mithelfen mußte und weil ihre Mutter befürchtete, sie könne einem Mann Briefe schreiben, wenn sie lesen und schreiben gelernt hat. Sie kann auch heute nicht lesen und schreiben.

Als die Angeklagte 24 Jahre alt war, stellte ihr ein Schwager seinen Freund, den 3 1/2 Jahre jüngeren Aniello F., der Interesse an der Angeklagten gezeigt hatte, vor. Aniello F. stammte aus einem kleinen Ort in der Nähe Salernos und war ungelernter Maurer. In der Folgezeit besuchte er abends die Angeklagte öfter im elterlichen Haushalt. Nach 9 Monaten heirateten sie, nachdem die Eltern der Angeklagten in die Eheschließung eingewilligt hatten. Aniello F., den die Angeklagte zu lieben glaubte, war der erste Mann in ihrem Leben.